



Sitz

Nerotal 4
65193 Wiesbaden

Geschäftsstelle

Kleine Hochstraße 8
60313 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 90 02 57 52

Fax +49 (0) 69 29 65 32

info@papiersack.de
www.gempsi.de

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) (Stand 16.03.2026)

Was ist die PPWR?

Die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR, Verordnung (EU) 2025/40) ist die neue EU-Verpackungsverordnung. Sie ersetzt die bisherige Verpackungsrichtlinie (PPWD) und legt EU-weit einheitliche, **verbindliche Regeln für die Herstellung, das Inverkehrbringen und das Recycling von Verpackungen** fest.

Ab wann gilt die PPWR?

Die Verordnung ist seit 11.02.2025 in Kraft – die Regelungen haben jedoch unterschiedliche Startdaten:

12.08.2026:

- Registrierung im Herstellerregister
- EU-Konformitätserklärung durch Erzeuger
- Einhaltung von Stoffanforderungen (z. B. Schwermetalle, PFAS)
- Erzeugerkennzeichnung

12.08.2028:

- Kennzeichnung von Verpackungen bezüglich Entsorgungsweg

01.01.2030:

- Verpackungen müssen *recyclingfähig* sein
- Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Wer ist von der PPWR betroffen?

Die Verordnung unterscheidet u. a. folgende Rollen:

- **Lieferant**
- **Erzeuger** (i.d.R. Erzeuger von finalen Verpackungen; „produktrechtliche“ Verantwortung)
- **Hersteller** (erstmalige Inverkehrbringer, „abfallrechtliche“ Verantwortung)

Welche Rolle übernehmen unsere Unternehmen?

GemPSI-Mitgliedsunternehmen sind i.d.R. gemäß PPWR **Lieferant**, das bedeutet:

Wir händigen dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen aus, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und des Verpackungsmaterials mit der VerpackVO nachzuweisen.

Für die *Transportverpackung* (Palette, Stretchfolie, ...) bei der Anlieferung der leeren Papiersäcke sind die GemPSI-Mitgliedsunternehmen hingegen *Erzeuger der Transportverpackung*.

Warum sind wir keine Erzeuger des Papiersacks?

Nur **Markeninhaber** oder Erzeuger von **finalen Verpackungen** gelten als Erzeuger im Sinne der PPWR. Der Papiersack erhält seine finale Form als Verpackung jedoch erst beim Befüller.

Welche Unterstützung bieten die Lieferanten?

- Die **GemPSI-Mitgliedsunternehmen** stellen fristgerecht alle notwendigen **Informationen für die Konformitätsbewertung** zur Verfügung
- Die Informationen werden in einem mit der gesamten **Papierverarbeitungsverband WPV** abgestimmten Format übermittelt
- Dieses Format enthält ebenfalls eine **Vorlage für die Konformitätserklärung** durch Erzeuger

Was ändert sich bei den Stoffanforderungen?

- Grenzwerte für **Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI)** für alle Verpackungen (keine Veränderung zum VerpackG)
- Neu eingeführte **PFAS-Grenzwerte** für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt (Beschränkung auf direkten Kontakt, Beschränkung auf Lebensmittel)

Was ist die Erzeugerkennzeichnung (Art. 15)?

Nicht zu verwechseln mit der Kennzeichnung zum Entsorgungsweg (Art. 12) ab 2028.

Jede **Verpackung muss eindeutig einem Erzeuger zugeordnet werden können** und erhält dazu Typen-, Chargen-, Seriennummern oder eine andere Kennzeichnung, die direkt auf der Verpackung oder in einer Begleitunterlage verfügbar sein müssen (Art. 15(5)). Dies gilt ebenso für die Kontaktmöglichkeiten (Art. 15(6)). Verantwortlich ist der Erzeuger.

Sie haben Fragen?
Kontaktieren Sie uns gern!